

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der Gesellschaft

COILSTiX GmbH

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Partner“)
- (2) Diese Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten für jeden (Liefer-)Rahmenvertrag und sämtliche Einzelverträge und/ oder Bestellungen im Rahmen eines Vertrages mit dem Partner. Geschäftsbedingungen des Partners, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.
- (3) Die Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsbeziehungen zwischen dem Partner und uns.

2. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen die Schriftform vorgesehen oder verlangt ist, genügt die Textform (§ 126 b BGB) zur Wahrung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- (3) Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unsere unter dem Vertrag begründeten Lieferansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet werden und der Partner trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist seine Leistungsfähigkeit glaubhaft versichert. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte und die Rechte gemäß Ziff. 29 bleiben unberührt.

3. Bestellung

- (1) Nimmt der Partner unsere Bestellung nicht innerhalb von 1 Woche seit Zugang an, so sind wir zu deren Widerruf berechtigt.
- (2) Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Partner nicht binnen 3 Werktagen seit Zugang widerspricht.
- (3) Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Partner Änderungen des Liefergegenstandes verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

4. Langfrist- und Abrufverträge, Preisanpassung

- (1) Unbefristete Verträge und Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar.
- (2) Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 36 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

5. Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 24 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.
- (2) Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden, oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden. Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) bleiben unberührt.
- (3) Alle zur Abwicklung des Liefer- und Leistungsumfangs notwendigen Kontakte sind ausschließlich direkt mit dem Vertragspartner abzuwickeln. Kontakte mit dem Endkunden bezüglich des Liefer- und Leistungsumfangs des Vertragspartners sind untersagt. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber über beabsichtigte direkte Kontakte zu informieren und sich diese schriftlich genehmigen zu lassen. Der Lieferant hat dem Auftraggeber in diesem Fall eine Kopie des Schriftverkehrs bzw. der Telefonnotizen oder Besprechungsberichte unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.



Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der Gesellschaft COILSTiX GmbH

6. Zeichnungen und Beschreibungen

(1) Von uns dem Partner übergebene Zeichnungen und Beschreibungen bleiben unser unveräußerliches materielles und geistiges Eigentum, das nach Erledigung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben ist. Das Eigentum an nach unseren Angaben erstellten Zeichnungen, Beschreibungen und etwaigen Konstruktionsdaten geht mit deren vollständiger Bezahlung auf uns über, wenn kein früherer Zeitpunkt vereinbart ist.

7. Muster und Fertigungsmittel

- (1) Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) werden von uns nur dann erstattet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. In diesem Fall werden sie, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Das Eigentum an Mustern und Fertigungsmitteln, deren Herstellungskosten wir erstatten, geht mit vollständiger Bezahlung auf uns über, wenn kein früherer Zeitpunkt vereinbart ist. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.
- (2) Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel trägt der Partner.
- (3) Der Partner verwahrt die Fertigungsmittel unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an uns. Danach fordert er uns schriftlich auf, dass wir uns innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung äußern. Die Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird. Fertigungsmittel, die von uns beigestellt wurden oder deren Kosten wir erstattet haben, darf der Partner nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Zulieferungen an Dritte verwenden.
- (4) Die genannten Gegenstände dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder verschrottet, noch Dritten zugänglich gemacht, noch für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Sie sind vom Vertragspartner sorgfältig zu verwahren.
- (5) Wir tragen die Kosten für eine durch Verschleiß erforderliche Erneuerung der Fertigungsmittel.
- (6) Fertigungsmittel und Unterlagen (dazu zählen auch Muster und Daten), die wir dem Partner überlassen, bleiben unser Eigentum.
- (7) Der Partner ist verpflichtet, diese Fertigungsmittel mit einem Hinweis auf unser Eigentum zu versehen und auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Auf Anforderung wird uns der Partner das Vorhandensein von Kennzeichnungen und das Bestehen entsprechender Versicherungen nachweisen. Der Partner wird uns über Beschädigungen der Fertigungsmittel unverzüglich informieren und Wartungs- und Reparaturarbeiten daran auf seine Kosten durchführen. Wir tragen die Kosten für eine durch Verschleiß erforderliche Erneuerung der Fertigungsmittel.
- (8) Die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau von Fertigungsmitteln, die wir dem Partner überlassen haben, erfolgt für uns. Führt dies zu einer untrennbaren Vermischung unserer Sachen mit Sachen des Partners oder eines Dritten, werden wir an der neu entstehenden Sache Miteigentümer im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu der neuen Sache. Erfolgt die Verarbeitung, der Umbau oder Einbau in der Weise, dass unsere Sachen als wesentliche Bestandteile einer Hauptsache des Partners anzusehen sind, erwerben wir Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu der neuen Sache. In beiden Fällen verwahrt der Partner den Miteigentumsanteil für uns.
- (9) Der Auftraggeber fordert eine jährliche Requalifikationsprüfung. Die Requalifizierung muss im vollen Umfang der Erstbemusterung durchgeführt werden. Der LIEFERANT führt die Requalifikationsprüfung unaufgefordert durch und stellt die Unterlagen oder Auszüge dem Auftraggeber auf Anfrage kostenlos zur Verfügung. Die erste Requalifizierung hat ein Jahr nach Serienfreigabe und danach in jährlichem Rhythmus zu erfolgen

8. Preise

(1) Sofern nichts Anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise frei Empfangsstelle in EUR ausschließlich Steuern insbesondere Umsatzsteuer, Zölle und sonstige Abgaben, Verpackung, Fracht, Maut, Porto und Versicherung.

9. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerliche Nachweise und Exportbeschränkungen

- (1) Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Partner mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Partner wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.
- (2) Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
- (3) Der Partner wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder sonstigen Recht unterliegt.
- (4) Der Lieferant stellt uns unaufgefordert und kostenneutral die aktuellste Ausführung der Langzeitlieferantenerklärung (LLE) zur Verfügung.



Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der Gesellschaft

COILSTiX GmbH

10. Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretung

- (1) Sofern nichts anders vereinbart ist, zahlen wir vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 27 bis 14 Tage nach Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung mit 3 Prozent Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist der jeweils spätere Zeitpunkt.
- (2) Bei Annahme vorzeitiger Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. nationale Umsetzungen der Richtlinien 2002/95/EG (RoHS I) und 2011/65/EU (RoHS II) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) und die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/53/EG. Der Partner wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH- Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Partner erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.
- (3) Sachmängelansprüche verjähren in 36 Monaten ab Lieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorsieht, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Für Ersatzlieferungen beginnt die Verjährungsfrist neu, es sei denn, der Lieferant hat erkennbar nur aus Kulanz oder zur Vermeidung eines Rechtsstreits neu geliefert.
- (4) Lässt der Partner eine ihm gesetzte angemessene Frist verstreichen, ohne nachgebessert oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so können wir den Mangel auf Kosten des Partners selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung sowie sämtliche gesetzlichen Rechte wegen Mängeln einschließlich von Rückgriffs Ansprüchen bleiben unberührt.

16. Rechtsmängel

- (1) Der Partner gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter im Land des vereinbarten Ablieferungsortes, in der Europäischen Union, der Schweiz, der Türkei und - soweit dem Partner mitgeteilt - in den beabsichtigten Verwendungsländern verletzt werden.
- (2) Soweit der Partner gegenüber Dritten unmittelbar kraft Gesetzes haftet, stellt der Partner uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle notwendigen Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.
- (3) Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in derselben Frist wie Sachmängelansprüche.

17. Sonstige Ansprüche, Haftung des Partners

- (1) Soweit der Partner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen dieser Haftung ist der Partner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Partner - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. Der Partner verpflichtet sich, eine jeweils in Umfang und Höhe angemessene Haftpflichtversicherung und Produkthaft- pflicht Versicherung zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

18. Unsere Haftung

- (1) Etwaige Schadensersatzansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer können gegen uns nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geltend gemacht werden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen, in denen wir nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend haften und bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

19. Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen von Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse - nicht jedoch Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen- befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.



Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der Gesellschaft COILSTiX GmbH

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der von uns benannte Bestimmungsort. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist der Ort unseres Betriebes, der den Vertrag abgeschlossen hat. Mängelansprüche sind dort zu erfüllen, wo sich die gelieferte Ware jeweils befindet.
- (2) Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem Vertrag, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen.
- (3) Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG - "Wiener Kaufrecht") ist ausgeschlossen

Diese Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten für:

COILSTiX GmbH
Droste-Hülshoff-Straße 4
57413 Finnentrop
Deutschland

